

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

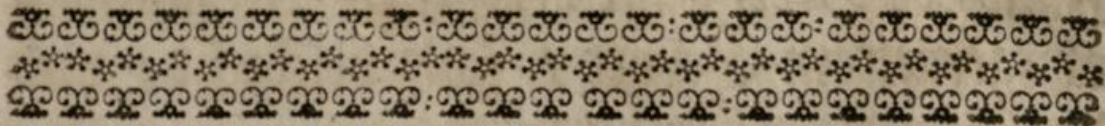
## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. XXXVIII. Von Schuldnern so nicht Pfand noch Pfenning zu geben  
haben.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

Daß keiner Unserer Untertthanen vor frembden ausländischen Gerichten / weder erscheinen / noch sich Rechtlich einlassen solle / alles bey gemelter Strass zwainkig Pfund Heller.



Tit. XXXVIII.

**V**on Schuldneren so nicht Pfand  
noch Pfening zu geben haben.

**W**er umb erkaupte Haab / und Güther /  
oder sonst schuldig ist / und nicht zu bezah-  
len / auch weder Pfand / noch Pfening  
zu geben hat / dem soll man auff deß anruf-  
fenden Schuld- Gläubigers Begehr / Kosten /  
und Schaden / vier Wochen in Thurn legen /  
mit Wasser / und Brodt speisen / und nach  
Verscheinung der vier Wochen / so der Gefan-  
gene mag / und will ein End schwören / zu  
G D E E / und seinen Heiligen / daß Er auff  
M Erden



Erden nichts habe / so Er an der Schuld gegeben könnte / was aber Er über kurz = oder lange Zeit bekommen / wolle Er in Abschlag derselben bis zu ganzer Bezahlung geben / soll man Ihne der Herrschafft verweisen / so lang bis ob = gemeltem Gebott / Folg beschicht / und der Gläubiger bezahlt wird.

Item / umb gelihen Gelt / Lid = Lohn / oder so Einer umb paar Gelt verkaufft hätte / so jemand darumb beklagt wird / soll Unser Amptmann nach seinem Gut = Beduncken / und Ansehen / oder gestalt der Sachen bey einem kleinen Frevel zu bezahlen gebieten / und niemand Pfand darumb zu nehmen schuldig seyn / Er wolle dann das gern thun / so aber der Gläubiger sein Lid = Lohn / kauff / oder gelihen Gelt laßt ein Jahr anstehen / soll Er sich darnach mit Pfanden lassen beniegen / vermög jeder Orthen Gebrauch.

Wir gebieten auch hiemit ernstlich / und wöllen / daß umb bekantliche Schulden für  
hin /



hin / wie bißhero beschehen in:ht nicht recht  
erlaubt / und Arrest erkennt werde / ob der  
Schuldner zu bezahlen schuldig seye / oder  
nicht / sonder da der Schuldner seiner Schuld  
ohne Mittel Sured oder Gegenforderung ge-  
ständig / Ihme an ein ernannte Straff / wie  
sonsten gebräuchig/gebotten werden/den Gläu-  
biger in acht Tagen zu bezahlen / jedoch der  
gütlichen Vergleichung hierdurch nichts be-  
nommen.



### Tit. XXXIX.

Kein ligend Gutth außser der Herz-  
schafft den Außgefessenen zu verkauffen.

Wirohin soll keiner Unserer Unterthonen  
einichem auß Man der nit in Unser Gra-  
veschafft gefessen/ oder Uns mit der Erb-Hul-  
digung nicht zugethon / was Stands der seye